



# A m t s b l a t t

**03** Ausgegeben zu Olsberg am 27. Mai 2015

**Jahrgang 2015**

**Lfd. Inhaltsverzeichnis**  
**Nr.**

- 1 Bekanntmachung der Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Am Olsberg“ im Stadtteil Olsberg
- 2 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes Volkshochschule Briion-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2015

**HERAUSGEBER UND VERLEGER:**

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

## **Sondersatzung**

### **über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Am Olsberg“ im Stadtteil Olsberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs.1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 und § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.02.1982 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 07.11.1986 hat der Rat der Stadt Olsberg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Am Olsberg“ im Stadtteil Olsberg beschlossen.

#### **§ 1**

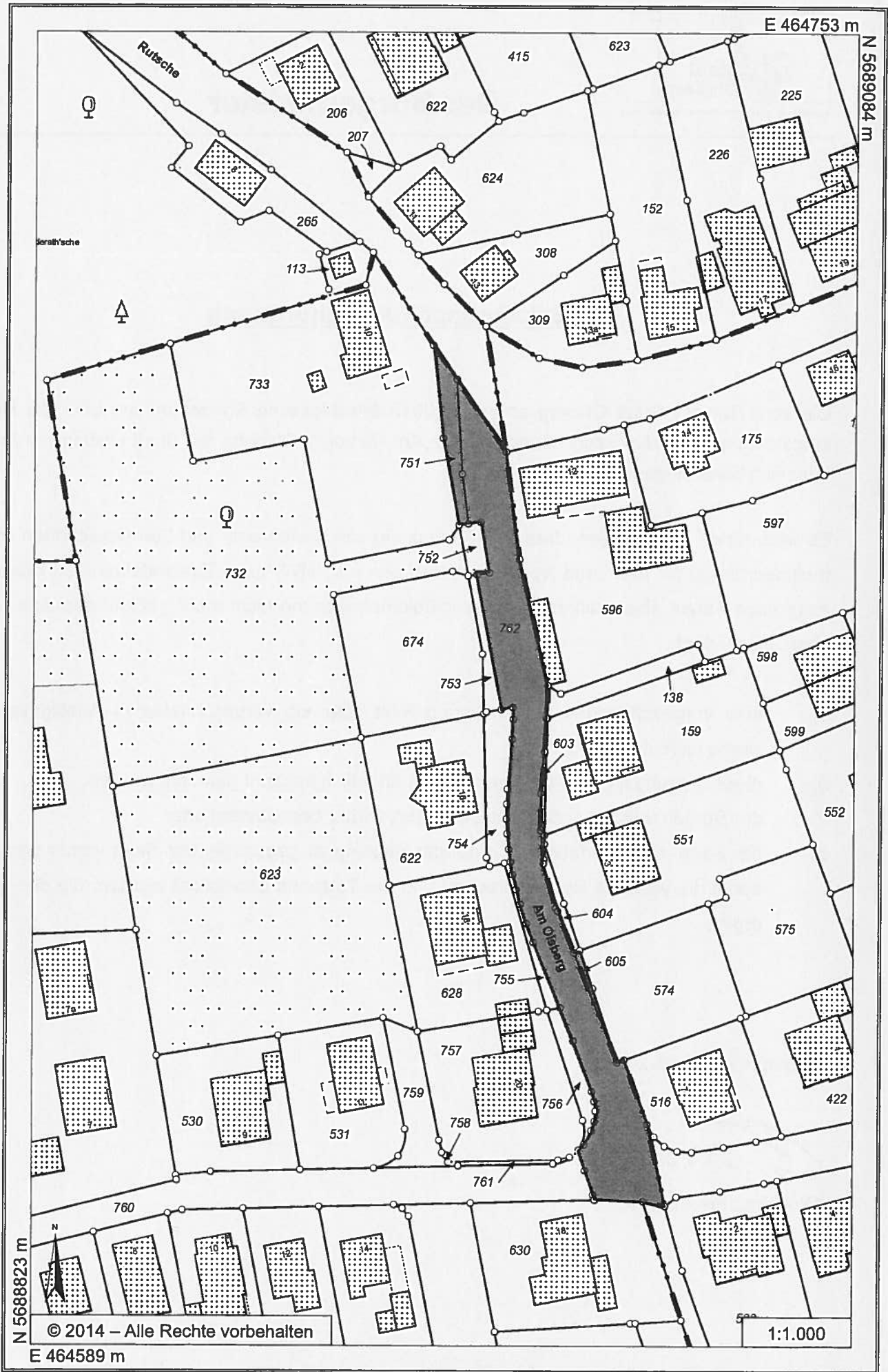
Für die Erschließungsanlage „Am Olsberg“, im Stadtteil Olsberg, beginnend an der Abzweigung von der Straße „Rutsche“ bei den Grundstücken Olsberg, Flur 14, Flurstück 733 und Flur 11, Flurstück 596 in südlicher Richtung, auf einer Länge von ca. 145 m, verlaufend bis zu den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 14, Flurstück 757 und Flur 11, Flurstück 516 (s. Anlageplan) wird abweichend von den in § 9 Abs. 1 der v.g. Erschließungsbeitragssatzung enthaltenen endgültigen Herstellungsmerkmalen wie folgt festgelegt:

Statt der Herstellung der Fahrbahn und beidseitiger Gehwege ist bei der v.g. Erschließungsanlage „Am Olsberg“ nur eine Fahrbahn mit einem Gehweg an der westlichen Seite der Straße anzulegen. Die östliche Begrenzung der Straße erfolgt durch einen Schrammbord mit einzeiliger Basamentsteinrinne.

Durch die gewählte Ausbauf orm ist eine ordnungsgemä ße und ausreichende verkehrsmä ßige Erschließung gewährleistet.

#### **§ 2**

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



E 464753 m

N 5689084 m

Rutsche

Heralt'sche



N 5688823 m

© 2014 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.000

E 464589 m



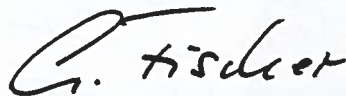
### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 12.05.2015 beschlossene Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Am Olsberg“, Olsberg, der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12.05.2015



(Wolfgang Fischer)

# Wirtschaftsplan

## des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2015

nach § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den §§ 14 – 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg hat die Versammlung am 25.03.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan auf	
a) Erträge	1.104.000,00 €
Eigenmittel	21.900,00 €
	<b>1.125.900,00 €</b>
b) Aufwendungen	<b>1.125.900,00 €</b>
c) Jahresgewinn/-verlust	0,00 €

### und im Investitionsplan auf

a) Einzahlungen	10.000,00 €
b) Auszahlungen	10.000,00 €

festgestellt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes. Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2014, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.452
Marsberg	19.780
Olsberg	14.799
<b>gesamt:</b>	<b>60.031</b>

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **134.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	52.109,82 €
Stadt Marsberg	44.490,59 €
Stadt Olsberg	37.799,58 €

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2015 zu zahlen.

Brilon, 25.03.2015

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

---

#### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 17.04.2015 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 20. April 2015

  
Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg